



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Büro Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer
Avenue des Nerviens 85/9 | 1040 Brüssel

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 089/2023

nachrichtlich an:

AS Europa (RS-Nr. 026/2023)
AS BRAO (RS-Nr. 015/2023)
AS Gewerblicher Rechtsschutz (RS-Nr. 012/2023)

Frederic Boog
frederic.boog@brak.eu
Sekretariat: Anja Fiedler-Karaleev
Tel. +32.2.743 86 - 46
anja.fiedler-karaleev@brak.eu

Priorität: zur Information

Brüssel, 10.03.2023

per E-Mail

Einheitliches Patentgericht nimmt zum 1. Juni 2023 seine Arbeit auf

Bezug: BRAK-Nr. 469/2021 v. 28.09.2021, 549/2015 v. 30.10.2015

- Anlagen:**
1. [Text des Übereinkommens](#)
 2. [Verordnung Nr. 1257/2012](#)
 3. [Verordnung Nr. 1260/2012](#)
 4. [Verfahrensordnung](#)
 5. [Entwurf eines Verhaltenskodex](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland hat am 17. Februar 2023 die Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPG) abgeschlossen, welches damit zum 1. Juni 2023 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt kann der neue Spruchkörper damit seine Arbeit aufnehmen.

Mit dem neuen EPG müssen Rechtsstreitigkeiten um Patente im Geltungsbereich des Abkommens nicht mehr in parallelen Prozessen vor nationalen Gerichten geführt werden, sondern können vor einer zentralen Stelle erfolgen. Dies soll Kosten reduzieren und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens finden zudem zwei Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz, Nr. 1257/2012 (Anlage 2) und Nr. 1260/2012 (Anlage 3), zum 1. Juni 2023 Anwendung. Diese Verordnungen bilden zusammen mit dem Übereinkommen den Kern des sogenannten einheitlichen europäischen Patentsystems, das den EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit offensteht. Ziel dieses Patentsystems ist eine stärkere Vereinheitlichung der Patentwesen in Europa, um insbesondere Effizienzgewinne zu erzielen.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens ist gemäß seines Art. 89 Abs. 1 grundsätzlich, dass mindestens 13 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, das Abkommen ratifizieren. Mit der nun erfolgten Ratifizierung Deutschlands als 17. Mitgliedsstaat wurde diese Hürde genommen. Die deutsche Ratifizierung hatte sich durch ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, welches Teile des deutschen Zustimmungsgesetzes im Jahr 2020 für verfassungswidrig erklärt hatte, erheblich verzögert. Teile des Übereinkommens waren bereits zuvor auf Grundlage eines Protokolls zur vorläufigen Anwendung in Kraft getreten, nachdem dieses Protokoll von Deutschland am 27. September 2021 ratifiziert worden war. Durch das Protokoll war es möglich, bereits Richter zu ernennen, eine Verfahrensordnung zu erlassen (Anlage 4) und weitere organisatorische Vorbereitungen für die Arbeitsaufnahme des EPG zu treffen.

Das neue Gericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz besteht aus einer Zentralkammer in Paris mit einer Außenstelle in München, sowie Lokal- und Regionalkammern, die sich über die teilnehmenden Mitgliedstaaten verteilen. In Deutschland wird es Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München geben. Präsidentin des Gerichts erster Instanz ist die Französin Florence Butin. Das Berufungsgericht und die Kanzlei haben ihren Sitz jeweils in Luxemburg. Präsident des Berufungsgerichts ist der Deutsche Dr. Klaus Grabinski. Die Richter am EPG sind teils technisch, teils juristisch qualifiziert und entstammen unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Gegenwärtig wird am EPG ein Verhaltenskodex für vor dem EPG auftretende Rechtsanwälte erarbeitet. In der vergangenen Woche wurde dazu ein erster Entwurf veröffentlicht (Anlage 5).

Für weiterführende Informationen erlaube ich mir den Verweis auf die Rechtstexte in der Anlage. Diese liegen teilweise nur in englischer Sprache vor. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frederic Boog, LL.M.
Referent/Senior Legal Advisor